

## Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011

### Allgemeine Vermarktungsnorm (AVN)

*Zu beachten ist:*

- Mindestqualität
- Angabe des Packers/ Absenders<sup>(1)</sup>
- Angabe des Ursprungslandes

*Gilt für fast alle Produkte<sup>(2)</sup> die keiner speziellen Vermarktungsnorm (siehe SVN) unterliegen, z.B. für:*

Äpfel zur Verarbeitung<sup>(3)</sup>, Birnen zur Verarbeitung<sup>(3)</sup>, Dicke Bohnen, Grünkohl, Guaven, Karambolas, Küchenkräuter (gilt für Schnittkräuter und Topfkräuter, die erkennbar als Lebensmittel angeboten werden), Kulturpilze (außer Kulturechampignons), Kumquats, Lauchzwiebeln/Schloten, Litschis, Passionsfrüchte, Papayas, Physalis, Pitahayas, Radicchio, Salate in Töpfen oder mit Wurzelballen, Speisekürbisse

*Für nachfolgend aufgelistete Produkte kann die betreffende UNECE-Norm angewendet werden. Wird diese eingehalten, gilt damit auch die Allgemeine Vermarktungsnorm als erfüllt:*

### Gültige UNECE-Normen

*Zu beachten ist:*

**Kennzeichnung wie bei SVN ist vollständig einzuhalten!**

#### UNECE-Normen für Gemüse:

Artischocken, Auberginen, Blumenkohl, Brokkoli, Chicorée, Chinakohl, Erbsen, Feldsalat, Fenchel, Grüne Bohnen, Gurken, Knoblauch, Knollensellerie, Kohlrabi, Kohlrübe, Kopfkohl (Weißkohl, Rotkohl, Wirsing), Kulturechampignons, Lauch/ Porree, Meerrettich, Möhren/Karotten, Petersilienwurzeln, Pastinaken, Radieschen, Rettiche, Rhabarber, Rosenkohl, Rote Bete, Rucola, Schalotten, scharfe Paprika, Schwarzwurzeln, Spargel, Speiserüben, Spinat, Staudensellerie, Stielmangold, Zucchini, Zwiebeln

#### UNECE-Normen für Obst:

Ananas, Aprikosen, Avocados, Brombeeren, Cherimoyas (Annonen), Cranberries, Esskastanien, Feigen (frisch), Grapefruits, Haselnüsse, (Kultur-) Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kakis, Kirschen, Limetten, Mangos, Melonen, Pflaumen/Zwetschgen, Pomelos, Quitten, Stachelbeeren, Walnüsse, Wassermelonen

### Spezielle Vermarktungsnormen (SVN)

*Zu beachten ist:*

- Einteilung und Angabe der Qualität in Klassen
- Einteilung nach Mindestsortiervorgaben und ggf. Angabe der Sortierung
- Angabe des Packers/ Absenders<sup>(1)</sup>
- Angabe des Ursprungslandes
- Weitere produktspezifische Angaben

*Die Anwendung der jeweiligen EU-Norm ist verpflichtend für folgende Produkte:*

**Obst:** Äpfel <sup>a</sup>, Birnen <sup>a</sup>, Erdbeeren, Kiwis, Nektarinen <sup>b</sup>, Pfirsiche <sup>b</sup>, Tafeltrauben <sup>a</sup>, Zitrusfrüchte <sup>c</sup> (Orangen, Mandarinen, Zitronen)

**Gemüse:** Gemüsepaprika, Salate, Tomaten

<sup>a</sup> Angabe der Sorte notwendig

<sup>b</sup> Angabe der Fleischfarbe (weiß/gelb) notwendig

<sup>c</sup> Angabe der Nacherntebehandlung und bei Orangen und Mandarinen Angabe einer Sorte notwendig

- (1) Name und vollständige Anschrift
- (2) Einige Produkte unterliegen nicht der Vermarktungsnorm z.B.: Bananen, Datteln, Erdnüsse, Ingwer, Kokosnüsse, küchen-/ verzehrfertige Produkte, Nüsse ohne Schale, Oliven, Speisekartoffeln (Kochtyp angeben), Süßkartoffeln, Wildpilze, Zuckermais
- (3) Bei Äpfeln und Birnen kann auf die Auszeichnung nach Klassen und Sorten sowie auf die Sortierung bei der Abgabe an den Endverbraucher verzichtet werden, wenn sie mit der Bezeichnung „zur Verarbeitung bestimmt“ versehen werden. Die Allgemeine Vermarktungsnorm ist jedoch einzuhalten.